

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 14

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Basel.

7. April 1877.

Nr. 14.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

**Inhalt:** Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Der russische Angriff und die türkische Vertheidigung. (Fortsetzung.) — Militärischer Vorunterricht. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Beförderungen. Vertrag betreffend Waffenplatz. Bundesrathesbeschluss betreffend den Verkauf von Kriegsmunition. Kreis Schreiben. — Verschiedenes: Das Militär-Zellengefängnis in St. Petersburg.

## Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich.

Berlin, den 30. März 1877.

Der Winter ist in Deutschland die Zeit der militärischen Projekte und Pläne, der Sommer und Herbst die Zeit der Ausführung derselben. — Unser neuer Militär-Etat beläuft sich für das gesammte Reichsheer auf 325,376,027 Mark, mithin gegen das Vorjahr mehr 9,170,289 Mt. Die außerordentlichen Ausgaben für das Heer belaufen sich außerdem auf 52,028,465 Mt.; mehr wie 16 Millionen mehr gegen das Vorjahr. Dem Etat sind mehrere Denkschriften beigelegt, so über die Erweiterung des unterirdischen Telegraphen-netzes im deutschen Reich. „Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsinteressen,“ so heißt es darin, „wie auch der Bedürfnisse der Landesvertheidigung und Staatsverwaltung ist für die Bauperiode des Jahres 1878 in Aussicht genommen, die Verbindung Berlins mit dem Rhein und Süd- resp. Südwestdeutschland weiter auszudehnen.“ Zunächst handelt es sich um die Herstellung der folgenden beiden Linien: 1) von Berlin nach Köln a/Rh. zur Verbindung der Plätze Berlin, Magdeburg, Braunschweig, Münster, Wesel, Düsseldorf, Köln. 2) Von Frankfurt a/M. nach Straßburg. Hierdurch soll zugleich der direkte Verkehr mit England, Frankreich, Belgien und den Niederlanden, Schweiz und Italien gegen die Störungen, welche bei oberirdischen Leitungen nur allzuleicht eintreten, gesichert werden. Eine „Uebersicht“ über die bereits erwachsenen und muthmaßlich noch erwachsenden Kosten bei den einzelnen auf den Reichsfestungs-Bau-Fonds angewiesenen Bauten und Beschaffungen ergibt die Summe von 216,000,000 Mt. — Schließlich folgt eine Uebersicht des Standes der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Von der zur Vertheilung unter die einzelnen Staaten gelangenden Summe, also

nach Abzug der für das Gesamtreich von der Kriegskosten-Entschädigungssumme bestrittenen Ausgaben, erhalten Bayern 269,376,391 Mt., Württemberg 84,964,074 Mt., der vormalige norddeutsche Bund 1,582,284,600 Mt., Baden 61,009,861 Mt., Süddeffen 28,730,189 Mt.

Die Motive zum Kasernierungsgesetz verbreiten sich über den Kasernierungsplan, den Kostenanschlag, die Erstattungsansprüche der Königreiche Sachsen und Württemberg und über die Beschaffung der Geldmittel. In einer kurzen allgemeinen Einleitung wird die Einbringung des Gesetzes zurückgeführt auf die dahin gerichteten Resolutionen des Reichstags, „daß für Truppen in Friedensgarnisonen Naturalquartier nicht ferner in Anspruch genommen und zu diesem Behufe die Kasernierung des gesammten Reichsheeres zur Durchführung gebracht werde.“ Dann heißt es: „Die verbündeten Regierungen haben um so weniger Bedenken getragen diesen Anregungen Folge zu geben als nicht nur die Einquartierungslasten in Folge der neueren Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der vorzugsweise in Betracht kommenden Städte immer drückender, sondern auch das gewährte Naturalquartier immer mangelhafter geworden ist, so daß die Erhaltung der Gesundheit der Mannschaften, sowie die Aufrechterhaltung der Disziplin wesentlich erschwert ist.“ Der Kasernierungsplan erfolgt nach verschiedenen in den Motiven dargelegten Gesichtspunkten; Dislozierungen sollen nur in Ausnahmefällen eintreten und dabei immer die Aufrechterhaltung der Armee- und Divisionsverbände, die Rücksicht auf möglichst schnelle Bereitschaft der Truppen für den Krieg und andere praktische Zwecke im Auge behalten werden. Die Ansätze in der Vorlage beruhen auf Schätzungen und Erfahrungssätzen. Luxus in Bauausführung und Ausstattung soll vermieden werden. Der Bedarf